

Bauvorhaben

**Erweiterung und Generalsanierung der Grund und Mittelschule Isen
Bräuanger 1, 84424 Isen**

Bauleistungskostenhandbuch

erstellt im Auftrag des

Markt Isen

Münchner Straße 12

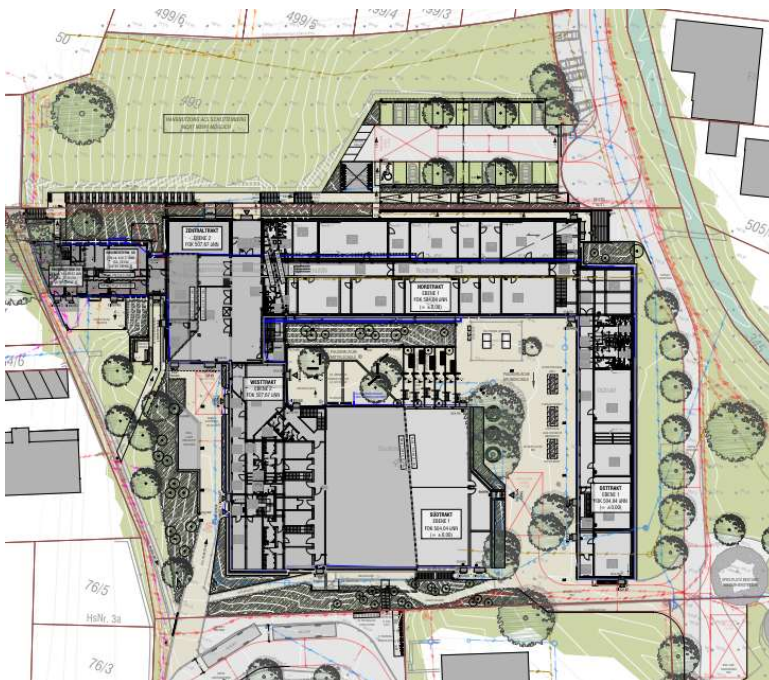
84424 Isen

Stand 27. November 2025

Bearbeiter:

Dominic Hannewald

Franz Gutsche



**Building Construction
Logistics GmbH**

Am Prime Parc 1

65479 Raunheim

Tel: +49 6142 8737 700

Indexhistorie:

Index 1.0 vom 24.02.2021

Index 2.0 vom 05.03.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis.....	4
1 Allgemeines.....	5
1.1 Ziel.....	5
1.2 Verwendete Begriffe	6
1.3 Geltungsbereich des Baulogistikhandbuchs	7
1.4 Fortschreibung des Baulogistikhandbuchs	8
1.5 Pressekontakte und Vertraulichkeit.....	8
1.6 Widersprüchlicher Bedarf.....	8
2 Lagebeschreibung.....	8
2.1 Projektbeschreibung	9
2.1.1 Informationen allgemein	9
2.1.2 Projektumfang	10
2.1.3 Zu beachtende Rahmenbedingungen.....	11
2.2 Baustelleneinrichtungsflächen.....	11
2.3 Öffnungszeiten der Baustelle.....	13
2.4 Lärmintensive Arbeiten	13
3 Baulogistikplanung	13
3.1 Baustellenlogistikpläne / Planungsstand.....	13
3.2 Fortschreibung Baustellenlogistikpläne	14
4 Baustellenzutritt.....	14
4.1 Zugangsregelung	14
4.2 Bewachung	15
5 Versorgungslogistik	15
5.1 Ziel.....	15
5.2 Flächenmanagement.....	15
5.3 Baustellenverkehr	16
5.3.1 Allgemein	16

5.3.2	Transportplanung.....	16
5.3.3	Be- und Entladung am und auf dem Baufeld.....	16
5.3.4	Anlieferform.....	16
5.3.5	Anfahrtsroute und Anfahrtssteuerung	17
5.3.6	Materialentladung	17
5.3.7	Parken und Halten auf der Baustelle	17
5.4	Etagenlogistik	18
5.4.1	Krane	18
5.5	Einzelbestimmungen Material bzw. Verpackungen	19
6	Entsorgung und Baureinigung	19
6.1	Entsorgung.....	19
6.1.1	Grundlegendes.....	19
6.2	Baureinigung.....	20
6.2.1	Reinigungspflicht des AN	20
6.2.2	Überwachung der Reinigungspflicht.....	20
6.2.3	Sorgfaltspflicht des AN.....	20
7	Baustelleneinrichtung.....	21
7.1	Medien	21
7.1.1	Baustrom.....	21
7.1.2	Beleuchtung	21
7.1.3	Bauwasser	21
7.1.4	Abwasser.....	21
7.2	Containermanagement	22
7.2.1	Allgemein	22
7.2.2	Container Mannschaft / Aufenthaltsräume	22
7.2.3	Container Büroräume	22
7.2.4	Sanitärcontainer.....	22
7.2.5	Magazin- und Materialcontainer	22
7.3	Bauehelfe / Gerüste	23
7.4	Mobile Toiletten	23
8	Kontrollen, Sanktionen und Gebühren	24
8.1	Kontrollen.....	24
8.2	Beweissicherung und Geltendmachung	24
8.3	Sanktionskatalog.....	24

9	Kostenverrechnung	25
10	Empfangsbestätigung Baulogistikhandbuch	26
11	Anlagen	27
11.1	Baulogistikplanung / Phasenpläne	27
11.1.1	Phase 0	27
11.1.2	Phase 0 (Pfingstferien)	27
11.1.3	Phase 1	27
11.1.4	Phase 2	27
11.1.5	Phase 2-5 -Schulwegführung.....	27
11.1.6	Phase 3	27
11.1.7	Phase 4	27
11.1.8	Phase 5	27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Makroskopische Betrachtung der Lage des Baufeldes.....	9
Abbildung 2: Mikroskopische Betrachtung der Lage des Baufeldes.....	9
Abbildung 3: Baufeld im Ist-Zustand	10
Abbildung 4: Baufeld im Soll-Zustand (schematische Darstellung)	10
Abbildung 5: BE-Flächen (Erd- und Gründungsarbeiten).....	12
Abbildung 6: BE-Flächen (Phase 1-5)	12
Abbildung 7: Anfahrtssteuerung / Anfahrrouten-Übersicht.....	17
Abbildung 8: Möglicher Kranstandort (Nord)	18
Abbildung 9: Möglicher Kranstandort (Innenhof).....	19

Abkürzungsverzeichnis

AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer des AG
Sub-AN	Subauftragnehmer
Blog	Baulogistikdienstleister / Baulogistiker
BV	Bauvorhaben
BE	Baustelleneinrichtung
BÜ	Bauüberwachung

1 Allgemeines

Der Markt Isen legt hiermit die Bedingungen für die Baustellenlogistik für das Bauvorhaben „Generalsanierung und Erweiterung der Grund- und Mittelschule Isen“ fest.

Das vorliegende Baulogistikhandbuch definiert Bedingungen, Richtlinien und Abläufe zur Gewährleistung einer zielloptimalen, gewerkeübergreifenden und termingerechten Bauabwicklung:

Hierzu gehören die nachfolgend genannten Leistungen:

- Baustellenabsicherung
- Verkehrssicherung
- Baustelleneinrichtung
- Flächenmanagement
- Baureinigung

Das Baulogistikhandbuch ist ein einheitliches, verbindliches Regelwerk, durch welches der Bauablauf unterstützt wird und die Unternehmen die Leistungen ihrer Bauprozesse aufeinander abstimmen.

Zur Unterstützung der logistischen Koordination, zum Interessenausgleich der am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen und zur Überwachung der Einhaltung der logistischen Bedingungen werden die im Folgenden beschriebenen Funktionen und Regelungen der Baustellenorganisation durch den Blog ausgeführt. Der AN hat seiner Leistung unter eigener Verantwortung nach Vertrag auszuführen. Die Koordinationspflicht seiner Leistung obliegt ihm selbst.

Das vorliegende Baulogistikhandbuch ist ein vertraglicher Bestandteil für alle am Bau beteiligten AN. Es gilt als ergänzende Vereinbarung zum Vertrag. Die sich ergebenden Vereinfachungen für die AN sowie die dazu notwendigen, meist organisatorischen Rahmenbedingungen, sind in der Kalkulation mittels Zu-/Abschlägen auf die Umlagekosten zu berücksichtigen und in der Urkalkulation nachvollziehbar darzulegen.

1.1 Ziel

Ziel des Baulogistikhandbuchs ist die Sicherstellung, Verbesserung, Bündelung und Kontrolle logistischer Ablaufprozesse sowie die koordinierte, gesteuerte und kontrollierte Nutzung verschiedener Baustelleneinrichtungsgegenstände und -flächen durch unterschiedliche Unternehmen auf dem Baufeld der Maßnahme „Erweiterung und Generalsanierung der Grund- und Mittelschule Isen“. Gleichzeitig dient das Baulogistikhandbuch als zugesichertes Leistungsheft hinsichtlich der durch das Bauunternehmen nutzbaren Baustelleninfrastruktur.

Von den ausführenden Bauunternehmen soll durch die Festlegungen innerhalb des Baulogistikhandbuchs keine erweiterte Leistung eingefordert werden. Ziel ist es vielmehr ihnen durch eine organisierte frühzeitige Bekanntgabe von erforderlichen Bedarfen der Baustelleninfrastruktur die Möglichkeit zu geben, ihre Arbeiten und Abläufe ohne Störungen zu planen und im Verhältnis mit anderen Unternehmern zu organisieren. Hierdurch sollen im Interesse aller unproduktive Fehl-/Verteil-/Suchzeiten reduziert und die knappen Ressourcen der Baustelle optimal genutzt werden.

Ferner wird die üblich notwendige Baustelleninfrastruktur sowie die maßgeblichen Verbrauchsmedien anschlussbereit zur Verfügung gestellt, so dass nicht jeder Unternehmer diese in eigener Regie zu beschaffen, vorzuhalten und rückzubauen hat.

Um das zuvor Beschriebene zu erreichen, hat der AG vorgesehen, einen externen Baulogistikdienstleister mit den allgemeinen Aufgaben der Baustelle zu betrauen. Die erforderlichen Regeln und kalkulationsrelevanten Teile dieser Leistung für die Bauunternehmen sind in diesem Handbuch beschrieben. Dies betrifft die Bereiche der BE-Flächen, der Medienversorgung, des baulogistischen Informationsmanagements (Brandschutz, Flucht- und Rettungswege), der Containerstellung sowie der Baustellenabsicherung.

Die Organisation und Ausführung der Transporte zum und auf dem Baufeld sowie die Müllentsorgung und Sauberkeit obliegen den jeweiligen AN selbst.

Sämtlich hier beschriebene Regelungen gelten im Vertragsverhältnis des Bauunternehmers mit dem Auftraggeber. Sofern der AN beabsichtigt, Leistungen durch Nachunternehmer erbringen zu lassen, ist er verpflichtet, alle hier beschriebenen Rahmenbedingungen entsprechend mit seinen Nachunternehmern zu vereinbaren. Das Personal von Nachunternehmern wird wie eigenes Personal behandelt. Für das Handeln des Nachunternehmers im Verhältnis zum Baulogistikhandbuch bleibt immer der AN selbst verantwortlich.

Etwaige Sanktionen erfolgen ausschließlich direkt gegenüber dem AN.

1.2 Verwendete Begriffe

(1) Baustelle / Baufeld

Unter dem Begriff Baustelle sind im Baulogistikhandbuch grundsätzlich alle Flächen, auf denen Baumaßnahmen im Zusammenhang oder infolge der Erstellung des Bauvorhabens „Erweiterung und Generalsanierung der Grund- und Mittelschule Isen“ stattfinden, zu verstehen.

(2) Auftraggeber (AG)

Der Auftraggeber der Maßnahme ist der Markt Isen.

Die Projektleitung erfolgt über Herrn Franz Gutsche, er agiert in der Rolle des Eigentümerversetzers sowie internen Bauherrn und ist weisungs- und entscheidungsberechtigt im Rahmen des jeweiligen Bauvertrags.

(3) Baulogistiker (Blog)

Der Baulogistiker ist ein vom Markt Isen beauftragter externer Dienstleister, der die im vorliegenden Baulogistikhandbuch beschriebenen Leistungen zur Baulogistik erbringt und die

Umsetzung sowie Einhaltung der beschriebenen Regelungen durch die am Bau beteiligten Bauunternehmen überwacht.

Der Baulogistiker steht als zentraler Ansprechpartner für den AN hinsichtlich der Abstimmung der Baustelleneinrichtungsflächen und des vorlaufenden Informationsaustauschs zu Baulogistik zur Verfügung.

Der Baulogistikdienstleister wird noch bekanntgegeben.

(4) Auftragnehmer (AN)

Als Auftragnehmer im Sinne des Baulogistikhandbuchs werden die vom AG/der Projektleitung direkt, zum Erbringen baulicher Leistungen, beauftragten Unternehmen verstanden. Sie werden im Rahmen dieses Baulogistikhandbuchs nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt. Die Bezeichnung gilt gewerkeübergreifend.

(5) Subauftragnehmer (Sub-AN)

Subauftragnehmer im Sinne des Baulogistikhandbuchs sind die vom AN direkt beauftragten Unternehmen. Sie werden im Rahmen dieses Baulogistikhandbuchs nachfolgend Auftragnehmer (Sub-AN) genannt. Die Bezeichnung gilt gewerkeübergreifend.

(6) Weitere Projektbeteiligte

Die örtliche Bauüberwachung erfolgt, wie in den Vertragsbedingungen genannt, durch Architekten und Ingenieure im Rahmen der HOAI. Die örtliche Bauüberwachung ist - unabhängig von der Baulogistik - der direkte Ansprechpartner des AN im Rahmen seines Bauvertrags. Bei Unstimmigkeiten zwischen Blog und AN ist die zuständige örtliche Bauüberwachung durch den AN zu informieren.

Ferner beabsichtigt der AG zur Erfüllung der auftraggeberseitigen Pflichten, den Einsatz eines Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinators (SiGeKo). Der SiGeKo ist Ansprechpartner für das Amt für Arbeitsschutz und die Bau BG. Er führt die sicherheitstechnischen Einweisungen der AN auf der Baustelle durch und unternimmt regelmäßige Sicherheitsbegehungen. Der SiGeKo ist im Rahmen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes auf der Baustelle nicht weisungsbefugt. Die Kontrollen des SiGeKo werden durch die des Blogs ergänzt. Im Weiteren kann es dazu kommen, dass weitere durch den AG beauftragte Sonderfachleute, Vermesser, Gutachter etc. Zutritt zu Baustelle und Baubereichen erhalten. Die Arbeitsbereiche sind aus diesem Grund sicher und zugänglich zu halten. Weisungen sind entsprechend der vorgenannten Zuständigkeiten umzusetzen.

Alle am Projekt Beteiligten sind der Projektbeteiligtenliste zu entnehmen.

1.3 Geltungsbereich des Baulogistikhandbuchs

Die Regelungen des Baulogistikhandbuchs gelten ausnahmslos für alle auf der Baustelle beschäftigten Unternehmen und ihre Mitarbeiter. **Alle AN haben die vorliegenden Bedingungen wiederum mit ihren Sub-AN und Lieferanten rechtsverbindlich zu vereinbaren.** Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen.

Verantwortlich für die hier geregelten Verpflichtungen sowie kostenpflichtig aus Entgelten und Pönalen dieses Baulogistikhandbuchs sind immer die mit dem AG direkt im Vertragsverhältnis stehenden AN.

Der Blog ist berechtigt, im Namen und mit Vollmacht des AG mit diesen Unternehmen die im folgenden beschriebenen Verfahren direkt umzusetzen, die Entgelte und Pönaen abzurechnen bzw. die Abrechnung für den AG aufzustellen und diese an ihn, zur direkten Abrechnung mit den AN, zu übergeben. Ist ein Sub-AN für mehrere Unternehmen tätig, so hat er den Nachweis zu führen, aus welchem Vertragsverhältnis eine festgestellte Forderung beruht. Tut er dies nicht, haften die ihn beauftragten Unternehmen gesamtschuldnerisch.

1.4 Fortschreibung des Baulogistikhandbuchs

Das vorliegende Baulogistikhandbuch beschreibt die zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden und planbaren Rahmenbedingungen. Ergeben sich Änderungen aus dem internen Ablauf oder externen Vorgaben, sind ggf. Passagen im vorliegenden Dokument durch den Blog zu modifizieren oder zu ergänzen. Antrag auf Änderungen bedürfen der Schriftform durch den AN. Dies gilt ebenso für Änderungen vorstehender Schriftformvereinbarung.

1.5 Pressekontakte und Vertraulichkeit

Den auf der Baustelle arbeitenden Firmen ist es untersagt, der Presse oder sonstigen Dritten (auch Nutzern etc.) Auskünfte über das Bauvorhaben zu erteilen oder hierfür Bilder anzufertigen und weiterzugeben. Anfragen sind über die örtliche Bauüberwachung an den Vertreter des AG zu richten. Fachliche Beiträge im Zusammenhang mit der eigenen Leistung sind vom AG genehmigen zu lassen.

1.6 Widersprüchlicher Bedarf

Widersprechen bauleistungsbezogene Formulierungen den vertraglichen, kalkulatorischen oder sonstigen Bedingungen, so hat der AN im Rahmen der Vergabe darauf hinzuweisen. Erkennt der AN eine gravierende Einschränkung in seinen Ausführungsbedingungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Sicherheit, Kosten, Termine oder Qualitäten entfaltet, so ist er, im Rahmen der Angebotsphase, in der Hinweispflicht. Die Ausführung der Bauleistungen regelt der Bauvertrag. Bei Widersprüchen gilt das Gesetz.

2 Lagebeschreibung

Der Markt Isen plant die Erweiterung und Generalsanierung der Grund- und Mittelschule Isen. Er liegt etwa 40 km östlich des Stadtzentrums von München und ist über die BAB A94 München – Passau an das Fernstraßennetz angebunden. Die Grund- und Mittelschule Isen befindet sich nahe des Ortskerns von Isen und wird östlich durch den Schinderbach begrenzt. Nördlich der Schule befindet sich eine Grünfläche, die nach Westen hin aufsteigend eine starke Hanglage aufweist. Im direkten Umfeld befinden sich ein Kindergarten, ein Sportplatz und ein Kinderspielplatz. Die Haupteinschließung für Schüler erfolgt von Süden her über den Bräuanger, der auch als Parkplatz und Bushaltestelle für Schulbusse mit Wendemöglichkeit genutzt wird.

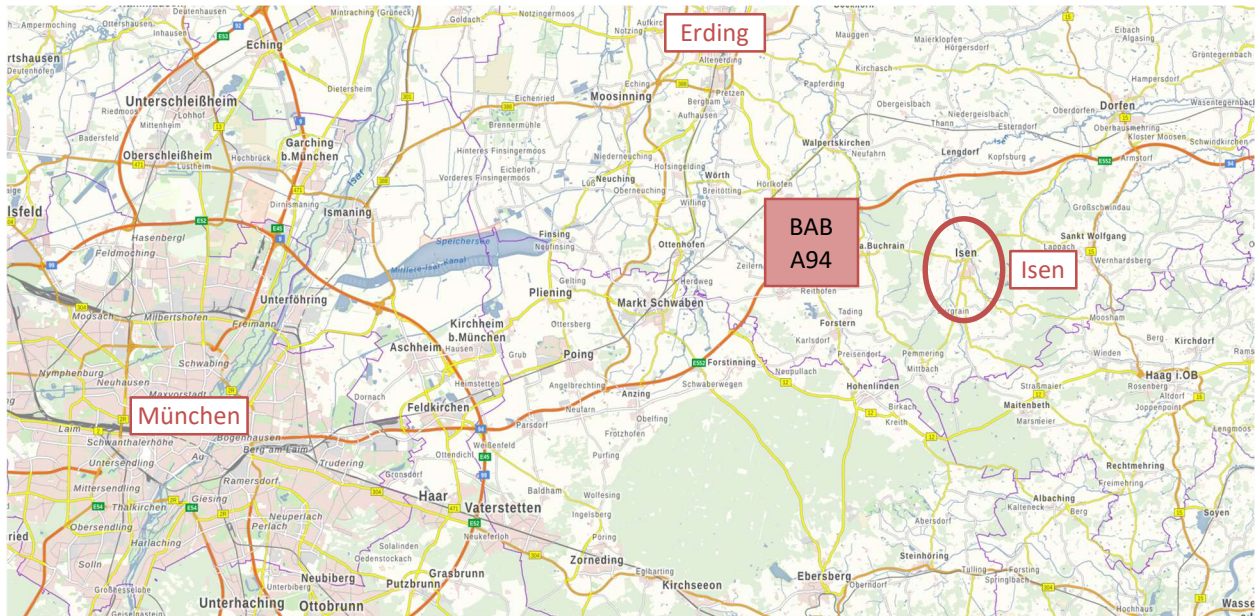


Abbildung 1: Makroskopische Betrachtung der Lage des Baufeldes

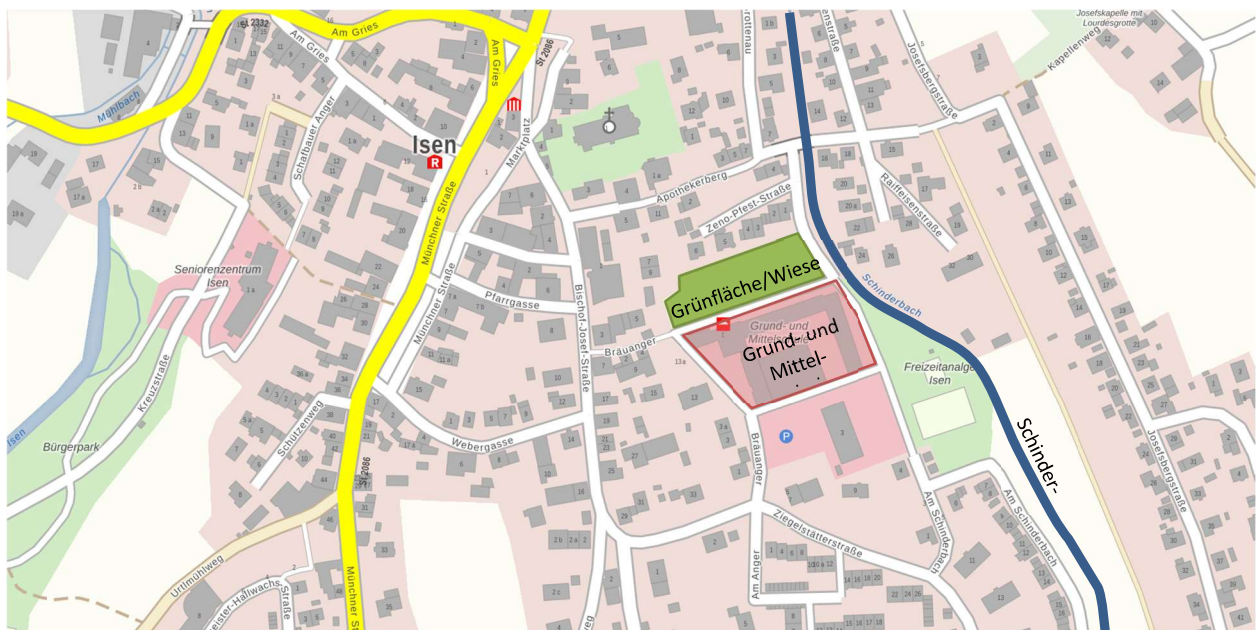


Abbildung 2: Mikroskopische Betrachtung der Lage des Baufeldes

2.1 Projektbeschreibung

2.1.1 Informationen allgemein

Der Markt Isen beabsichtigt die Erweiterung und Generalsanierung der Grund- und Mittelschule Isen. Die Schule gliedert sich in sechs Gebäudeteile:

- (1) Nordtrakt Neubau
- (2) Nordtrakt Bestand

- (3) Zentraltrakt
- (4) ehem. Hausmeisterwohnung
- (5) Westtrakt
- (6) Osttrakt



Abbildung 3: Baufeld im Ist-Zustand

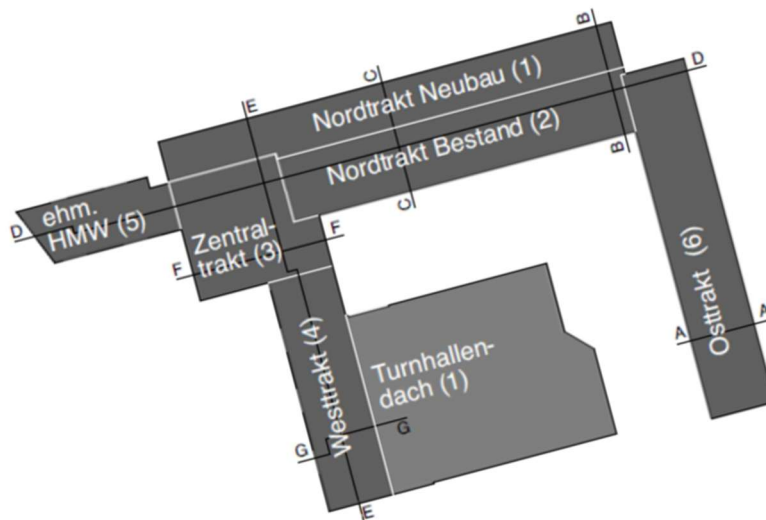


Abbildung 4: Baufeld im Soll-Zustand (schematische Darstellung)

2.1.2 Projektumfang

Der Projektinhalt und -umfang wird durch das Projekt selbst definiert. In ihm wird festgelegt, was im Zuge der Baumaßnahme erreicht werden muss. Alle Projektphasen der Bauausführung im Bauprozess sind der Terminplanung zu entnehmen.

2.1.3 Zu beachtende Rahmenbedingungen

Aufgrund der besonderen Lage des Baufeldes sowie einer Vielzahl von Rand- und Rahmenbedingungen der örtlichen Begebenheiten sind die nachfolgenden einschränkenden Parameter für den Bauablauf durch den AN zu berücksichtigen:

- beengte Platzverhältnisse auf dem Baufeld und auf den umliegenden Flächen
- eingeschränkte Zugänglichkeit des Baufelds
- eingeschränkte Andienbarkeit: die Andienung der Baustelle kann fast ausschließlich nur über eine Objektseite (Norden „Zeno-Pfest-Straße“) erfolgen
- eingeschränkte Ausbildung von Baustelleneinrichtungsflächen, Baustelleneinrichtungsflächen können entsprechend nur im begrenzten Umfang vorgehalten werden
- einschränkende Lieferbedingungen: Wartezonen/LKW-Aufstellflächen stehen im direkten Umfeld der Maßnahme nicht zur Verfügung
- der Straßenbaumbestand ist zu schützen
- Schnittstellen und technische Fixpunkte innerhalb des umliegenden Bestands, wie die Anfahrt zur Schule und der laufende Schulbetrieb, sind zu berücksichtigen und haben Vorrang vor dem Baustellenbetrieb

Über die **Nordseite des Baufeldes** wird die Anlieferung der Baustelle abgewickelt. Im vorgegebenen Zufahrts- und Anlieferbereich befindet sich eine Engstelle, die durch eine scharfe „S-Kurve“ hervorgerufen wird.

Die **Ostseite des Baufeldes** wird durch den Schinderbach begrenzt. Im nördlichen Teil wird eine Absturzsicherung, bezüglich der Böschung, für Fußgänger errichtet.

Des Weiteren ist der Schul- und Pausenhof während der Baumaßnahme in östlicher Richtung verortet.

Die **Südseite des Baufeldes** wird durch den Kindergarten, den Parkplatz als auch den Buswendehammer begrenzt. Von Süden her kommend ist die Straße „Bräuanger“ zu nennen. Diese dient als Hauptzugang für die Schüler.

Die **Westseite des Baufeldes** wird durch einen kleinen Pfad und den dahinter liegenden Wohnbebauungen begrenzt.

Gelände

Im nördlichen Teil der Schule, befindet sich eine Grünfläche/Wiese die von Westen Richtung Osten ein starkes Gefälle aufweist.

2.2 Baustelleneinrichtungsflächen

Die Größe der Baustelle, die eingeschränkten Platzverhältnisse sowie die vielen unterschiedlichen, auf dem Baufeld arbeitenden Firmen mit unterschiedlichen logistischen Anforderungen bedingen eine übergeordnete Flächenverwaltung der öffentlichen Flächen durch den Blog. Eine grafische Übersicht der projektbezogenen BE-Flächen im Kontext der Maßnahme ist der Abbildung sowie den nachfolgenden Beschreibungen zu entnehmen.



Abbildung 5: BE-Flächen (Erd- und Gründungsarbeiten)

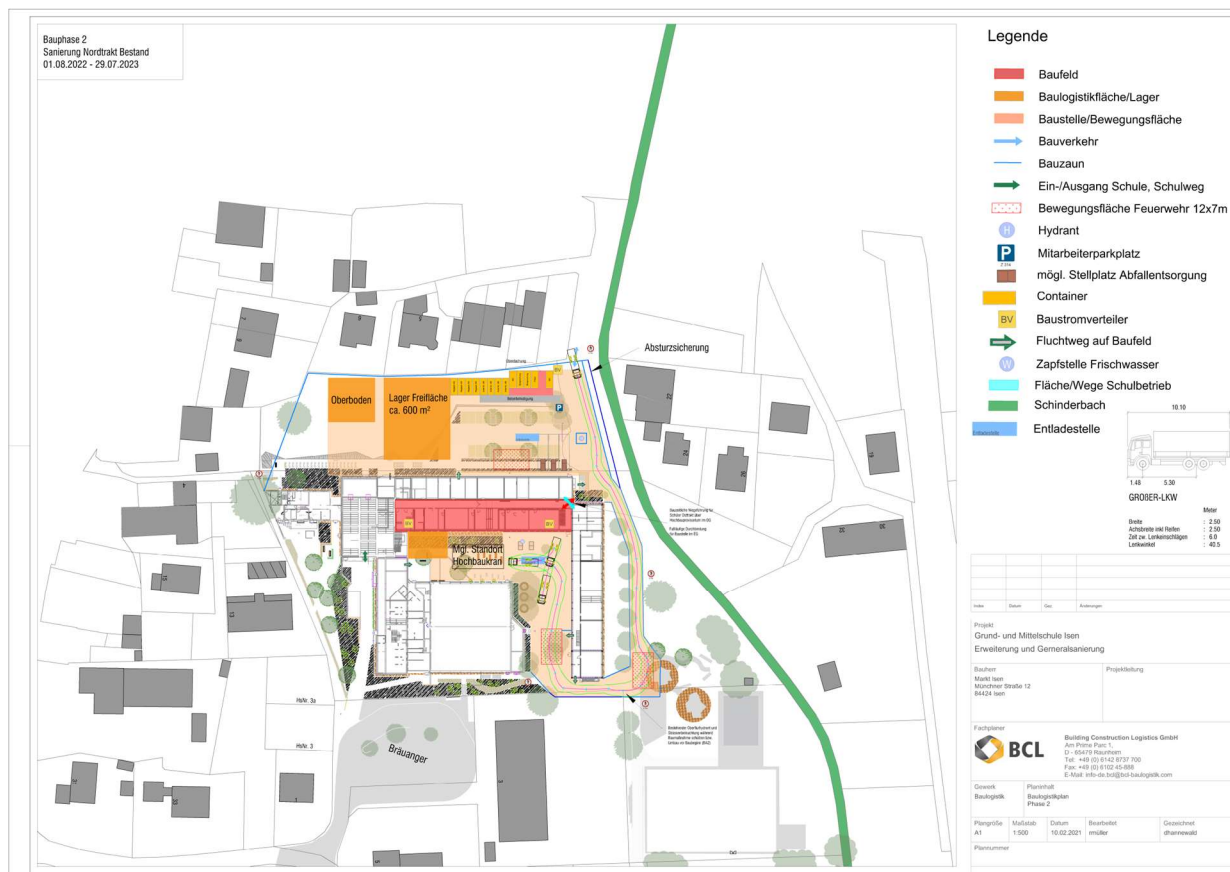


Abbildung 6: BE-Flächen (Phase 1-5)

1) BE-Fläche (Erd- und Gründungsarbeiten)

Während den Erdarbeiten und der Gründung für den Neubau Nordtrakt, steht temporär, oberhalb der Haufwerke, eine BE-Fläche für etwaige Container der AN zur Verfügung. Es besteht kein verbindlicher Anspruch des AN auf die Nutzung der BE-Fläche.

2) BE-Fläche B (Phase 1-5)

Zwischen den Phasen 1-5 ist im nördlichen Bereich eine BE-Fläche für Container und Lager eingerichtet. Des Weiteren wird der Innenhof und die Zuwegung über Osten als BE-Fläche umgewandelt.

2.3 Öffnungszeiten der Baustelle

Die Öffnungszeit der Baustelle sowie die Arbeitszeit dort sind wie folgt definiert:

- montags bis samstags
im 2-Schicht-Betrieb von 07:00 bis 18:00 Uhr
- Sonn- und Feiertags ist die Baustelle i. d. R. geschlossen

Mit einem Vorlauf von maximal 5 AT muss eine Leistungsbereitschaft des AN und des Blogs auch außerhalb der o.g. Regelzeiten für die Abwicklung einer Leistung (auch in Teilen) möglich sein. Dies ist bilateral zwischen BÜ, Blog und AN abzustimmen. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und Verordnungen in seinem Aufgabenbereich verantwortlich.

2.4 Lärmintensive Arbeiten

Die maßgebliche Vorschrift für den Umgang und die Beurteilung von Baulärm ist neben den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm). Die hieraus entstehenden Bedingungen sowie Einflüsse sind durch den jeweiligen AN im Rahmen seiner Kalkulation und Arbeitsplanung zu berücksichtigen.

3 Baulogistikplanung

3.1 Baustellenlogistikpläne / Planungsstand

Für die operative Ausführung der Baulogistik sind, unter Beachtung der Rahmenbedingungen der übergeordneten Konzepte sowie der Bedingungen des Baulogistikhandbuchs, durch den Blog Baustellenlogistikpläne erstellt worden. Der jeweilige Plan stellt die Elemente der übergeordneten Baustellenlogistik dar.

Folgende Angaben sind in der vorliegenden Planung enthalten:

Mögliche Hebezeug Standorte, Be- und Entladezonen, Umschlagflächen, mögliche Flächen für Mulden, Verortung der Unterkunfts- und Sanitärcontainer, Position der Versorgungsanschlüsse, Verortung des Bauzauns mit Ein- und Ausfahrten, Bauschildstellungen usw.

Alle weiteren Flächen sind Logistikflächen einschließlich der Wegungen innerhalb des Bauzaunes.

Die Fahrtrichtungen sind mit Pfeilen gekennzeichnet.

3.2 Fortschreibung Baustellenlogistikpläne

Die erstellten Baulogistikpläne sind im Rahmen der Ausführung fortzuschreiben.

Bei Einwänden, Verbesserungs- oder Änderungswünschen, die Auswirkungen auf die übergeordnete Baulogistik haben, sind diese zuvor mit dem Blog und AG abzustimmen. Jedes am Bauvorhaben beteiligte Unternehmen kann seine Belange dem Baulogistiker vortragen und mit diesem und der örtlichen Bauüberwachung abstimmen. Änderungen erfolgen nur nach Abstimmung mit dem Blog und AG und nach Freigabe des AG.

4 Baustellenzutritt

Auf der Baustelle dürfen sich ausschließlich Personen, die im Rahmen einer Arbeit vor Ort tätig sind, aufhalten.

Es erfolgt keine Zugangskontrolle durch den Blog.

Vor Erteilung des Baustellenzutritts werden durch den SiGeKo alle Auftragnehmer und baufremden Personen in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan eingewiesen. Erst nach erfolgter Einweisung dürfen die jeweiligen AN das Baufeld betreten und ihre Arbeit aufnehmen. Die Einweisung durch den SiGeKo ist schriftlich zu dokumentieren und per Unterschrift durch den AN zu bestätigen.

Verstöße gegen die nachfolgend beschriebenen Zutrittsregeln beeinträchtigen das Sicherheitskonzept und können mit Pönalen geahndet werden.

4.1 Zugangsregelung

Um einen unberechtigten Zugang zur Baustelle zu verhindern, wird die Baustelle mit einem Bauzaun eingefasst. Dieser trennt die Maßnahme von der Schule, dem laufenden Schulbetrieb sowie dem angrenzenden Wohngebiet.

Der Personenzugang zur Baustelle erfolgt ausschließlich an den vorgesehenen Toren im Bauzaunverlauf. Jeder andere Weg ist verboten.

Im Rahmen der Erd- und Gründungsarbeiten erfolgt die Öffnung und Schließung der Bauzauntore, als Zugang zum Baufeld durch den AN selbst. Er erhält durch den AG einen Schlüssel sowie Schließberechtigung hierfür.

In den Phasen 1-5 übernimmt der Blog die Öffnung der Bauzauntore. Die Schließberechtigung übergibt der AG den jeweiligen AN. Der zuletzt auf dem Baufeld anwesende AN verschließt

arbeitstäglich den Bauzaun nach Beendigung seiner Arbeit. Nach 18 Uhr überprüft der Blog die Bauzauntore, ob diese abgeschlossen sind.

Die in Kapitel 2.3 genannten Öffnungs- und Arbeitszeiten sind durch den AN zwingend einzuhalten. Eine Verlängerung der Arbeitszeit kann nur nach vorheriger Abstimmung mit der BÜ sowie dem AG erfolgen.

Die Baustelle darf, abgesehen von angemeldeten Besuchen, nur zum Arbeiten betreten werden. Dies bedeutet, dass sich kein Beschäftigter vor dem offiziellen Arbeitsbeginn und nach Arbeitsende auf der Baustelle aufhalten darf.

Bei den auszuführenden Arbeiten ist immer auf die erforderliche und korrekte persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu achten.

4.2 Bewachung

Jeder AN hat sein Gewerk und den seiner Verantwortlichkeit unterliegenden Bereich individuell vor Beschädigungen, Diebstahl oder unbefugten Zutritt/Zugriff zu schützen.

Es wird auf die VOB/B §4 Abs.4 verwiesen.

5 Versorgungslogistik

5.1 Ziel

Durch ein gezieltes Flächenmanagement und eine sorgfältig geplante Medienversorgung, wird eine optimale Versorgung der Maßnahme erzielt. Alle am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen werden bei ihren Aufgaben logistisch unterstützt, die Kapazitäten der Baustelleneinrichtung nicht überfordert und Belastungen für Anlieger und Öffentlichkeit reduziert. Die gleichmäßige Nutzung und Verwaltung der vorhandenen logistischen Ressourcen, wie Verkehrswege, Entladeflächen und Lagerflächen, optimiert den Durchsatz und reduziert gegenseitige Behinderungen und Störungen.

5.2 Flächenmanagement

Die Freifläche nördlich des Nordtraktes wird als BE-Fläche verwendet. Sie liegt direkt an der Anfahrtsroute Richtung Schule. Die Zuwegung ist einseitig.

Diese Fläche wird als Hauptumschlagplatz für Materialver- und -entsorgung sowie als Lagerplatz dienen.

Die BE-Fläche im Innenhof ist für die weiteren Phasen (2-5) eingerichtet.

Logistikflächen dürfen nicht behindert werden. Falls dies dennoch geschieht, werden die Behinderungen kostenpflichtig zu Lasten des Verursachers beseitigt.

5.3 Baustellenverkehr

5.3.1 Allgemein

Baustellenverkehr sind alle Fahrzeuge, welche die Baustelle beliefern, auf das Baugelände einfahren, es verlassen oder sich auf der Baustelle und deren unmittelbaren Umfeld bewegen.

Während den „Schulwegzeiten“ zzgl. jeweils 5 min. Umbauzeit können keine Transporte auf die Baustelle bzw. in den Innenhof stattfinden. Da an der innerörtlichen Transportroute und der Baustelleneinrichtungsfläche nur sehr geringe Kapazitäten für wartende Transportfahrzeuge besteht, wird empfohlen, dass die AN diese Transportbeschränkung an ihre Lieferanten oder Transportunternehmen bekannt machen.

„Schulwegzeiten“:

07:45 Uhr - 08:00 Uhr

09:25 Uhr - 09:55 Uhr

11:15 Uhr - 11:40 Uhr

13:05 Uhr - 13:20 Uhr

5.3.2 Transportplanung

Durch den AG wurde keine Lieferverkehrssteuerung via Avisierung vorgesehen.

Lieferungen sind eigenverantwortlich durch die jeweiligen AN zu planen.

Jeder Besteller hat seinem Lieferanten oder Transportunternehmen die Informationen, die Bedingungen, die Anfahrtsroute und die geplante Anlieferung rechtzeitig zu übergeben, damit dieser die Lieferung pünktlich sicherstellen kann.

Hinsichtlich der Lieferungen von Gefahrstoffen im Rahmen der Maßnahme obliegt jedem AN die Gefährdungsbeurteilung dieser selbst, jeder AN agiert hier eigenverantwortlich. Die Lieferung muss in Abstimmung mit dem SiGeKo erfolgen.

5.3.3 Be- und Entladung am und auf dem Baufeld

Der Be- und Entladevorgang darf nur auf den im Baustelleneinrichtungsplan gekennzeichneten Flächen (Be- und/oder Entladezonen) erfolgen.

Sollten für den Be- und/oder Entladevorgang Hebefahrzeuge oder andere maschinelle Hilfsmittel erforderlich sein, hat der AN die rechtzeitige Bereitstellung eigenverantwortlich zu organisieren. Nach Beendigung des Be- und/oder Entladevorgangs ist die Fläche unverzüglich zu räumen und der Fahrzeugführer hat die Baustellenausfahrt unmittelbar auf den dafür vorgesehenen Wegen aufzusuchen.

Das Verunreinigen der Baust Straßen ist, wie in Punkt 6.2.1 beschrieben, untersagt. Sollte das Säubern der Anfahrtswege bzw. den Baust Straßen dennoch erforderlich sein, erfolgt dies durch den Blog.

5.3.4 Anlieferform

Die Belieferung der Baustelle im Bereich der Grottenau und Zeno-Pfest-Straße kann nur über Sattelzüge mit Mitlenker- Hinterachse oder LKW mit Anhänger erfolgen.

Die Zufahrt von Süden über die Ziegelstätterstraße ist wegen des Schulbusverkehrs und der Anfahrtszone für den benachbarten Kindergarten nur in Abstimmung mit der Baulogistik möglich.

5.3.5 Anfahrtsroute und Anfahrtssteuerung

Die übergeordneten Anfahrtsrouten (Autobahn, Bundesstraße, Innenstadstrecke) erfolgt nach Wahl des AN.

Die Anlieferung erfolgt über die Dorfner Straße (St2086). Von hier aus fährt der Baustellenverkehr in Richtung Süden in die Straße „Grottenau“ hinein. Dieser folgt er bis zur T-Kreuzung Apothekerberg. Auf der Straße fährt er in östlicher Richtung ehe er unmittelbar nach der T-Kreuzung Richtung Süden in die Zeno-Pfest-Straße, Richtung Baustelle und Schule einbiegt. Die Abfahrt der Baustellenfahrzeuge hat über die gleiche Route zu erfolgen zu erfolgen.

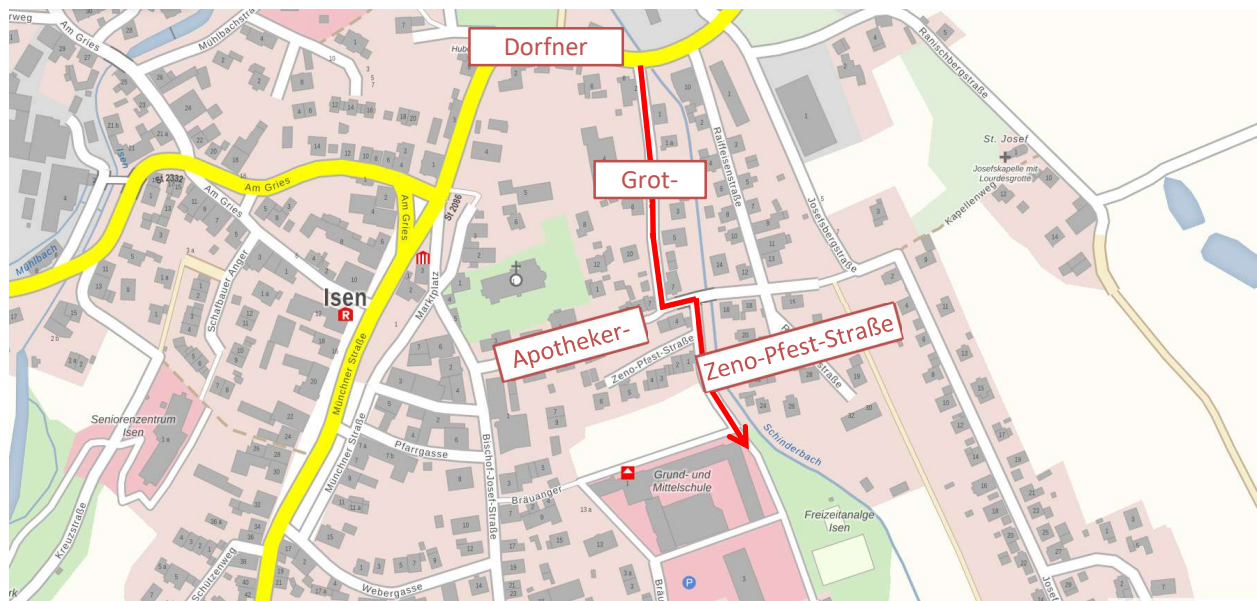


Abbildung 7: Anfahrtssteuerung / Anfahrtsrouten-Übersicht

Ein Halten, Parken oder sonstiges Blockieren der an die Maßnahme angrenzenden Straßen ist untersagt, der Transport hat zügig in die Baustelle einzufahren. Eine Wartezone im unmittelbaren Umfeld der Maßnahme steht nicht zur Verfügung.

5.3.6 Materialentladung

Der Besteller von Material ist grundsätzlich für die Warensicherung verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Materialien so gepackt bzw. gesichert sind, dass ein zügiges Entladen auf Paletten möglich ist. Ein Umpacken oder Befestigen von Material auf Paletten hat ausnahmslos außerhalb der Baustelle zu erfolgen. Entstehende Schäden infolge nicht fachgerechter Packung z.B. auf Paletten gehen zu Lasten des Bestellers.

Das Material ist witterungsgeschützt durch den AN / Besteller zu verpacken.

5.3.7 Parken und Halten auf der Baustelle

Für Montagefahrzeuge und Kleintransporte bestehen ausgeschilderte Parkmöglichkeiten in der nördlichen BE-Fläche. Sind diese voll ausgelastet muss sich der jeweilige AN einen geeigneten Parkplatz außerhalb der Baustelle suchen. Dies erfolgt in Eigenverantwortung des AN.

5.4 Etagenlogistik

5.4.1 Krane

Baugruppe 1
Neubau Nordtrakt
01.09.2021 - 29.07.2022

Legende

- Baufeld
- Baulogistikfläche/Lager
- Baustelle/Bewegungsfläche
- Bauverkehr
- Bauzaun
- Ein-/Ausgang Schule, Schulweg
- Bewegungsfläche Feuerwehr 12x7m
- Hydrant
- P Mitarbeiterparkplatz
- P mögl. Stellplatz Abfallentsorgung
- Container
- Baustromverteiler
- Fluchtweg auf Baufeld
- Schinderbach
- Entladestelle

15.10

GROER-LIN
Bau
Anzahl der Fahrer
Zahl der Container
Ladung

Maßstab
1:100
1:200
1:500
1:1000

Plan	Maßstab	Maß	Verwendung

Projekt:
Grund- und Mittelschule Isten
Erweiterung und Generalsanierung

Maßstab:
Bauteil: 1:100
Gesamt: 1:500

Projektierung:

Finanzierung:
BCL Building Construction Logistics GmbH
Am Pöschel Platz 1
42699 Solingen
Tel.: +49 (0) 21 24 27 10 0
Fax: +49 (0) 21 24 27 10 1
E-Mail: info@bcl-logistik.com

Gesamt	Planbereich	Planbereich	Planbereich	Planbereich
Baugruppe	Baugruppe	Baugruppe	Baugruppe	Baugruppe
Planung	Maßstab	Datum	Benutzer	Gezeichnet
AP	1:500	10.09.2021	maib	thomson
Planung				

©BCL

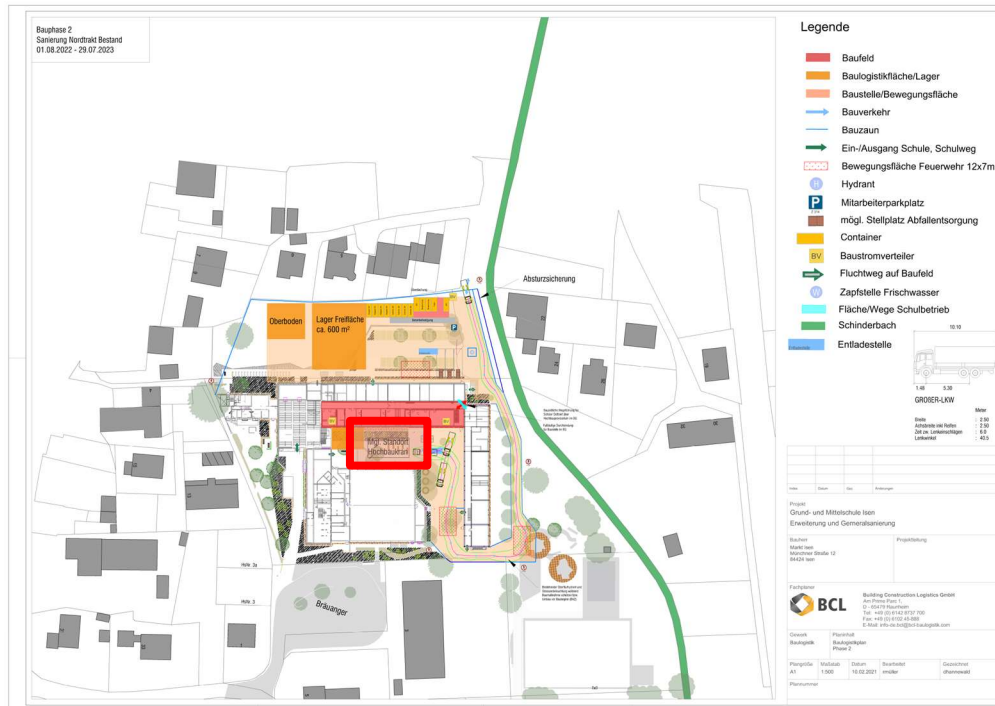


Abbildung 9: Möglicher Hebezeug- / Kranstandort (Innenhof)

5.5 Einzelbestimmungen Material bzw. Verpackungen

- (1) Schüttgüter des Ausbaus dürfen ausschließlich in Silos, BigBags oder in transportablen Containern gelagert werden. Eine lose Lagerung ist nicht gestattet.
- (2) Leere Kabeltrommeln und Paletten mit Sondergrößen können wegen der besonderen Sperrigkeit nur 24 Stunden gelagert werden. Sie sind durch Organisation der Besteller den Lieferanten umgehend mitzugeben. Andernfalls werden sie kostenpflichtig entsorgt. Eine Lagerung auf der BE-Fläche ist nicht gestattet.
- (3) Ladehilfsmittel, z.B. zum Transport von Dach- oder Fassadenteilen, sind ausnahmslos am Tag nach der Materialentnahme zurückzuliefern. Ist dies durch den Lieferanten nicht möglich, sind Spediteure in Anspruch zu nehmen.

6 Entsorgung und Baureinigung

6.1 Entsorgung

6.1.1 Grundlegendes

Seitens des AG wird keine zentrale Entsorgung organisiert. Jeder AN hat seine Abfälle zeitnah zu berräumen und von der Baustelle zu transportieren. Die Stellflächen für ggf. erforderliche Abfallcontainer sind mit der BÜ im Rahmen des Flächenmanagements abzustimmen.

Die Entsorgung wird unter Berücksichtigung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz durchgeführt.

Hinweis: Gemäß DIN 18299 sind die Entsorgung der Abfälle und die Beseitigung von Verunreinigungen durch die AN als Nebenleistung zu berücksichtigen.

6.2 Baureinigung

6.2.1 Reinigungspflicht des AN

- (1) Es besteht für alle am Bau beteiligten Unternehmen eine permanente Reinigungspflicht. Dies bedeutet, dass entstehender Abfall direkt in entsprechende Müllbehälter zu füllen und spätestens am Ende des Arbeitstages der Arbeitsplatz besenrein zu hinterlassen ist.
- (2) Konstruktionen sind in ihre Bestandteile zu zerlegen; Kartons müssen ausgeleert sein. Mineralwolle ist in verschlossenen Säcken zu verpacken.
- (3) Das Abstellen von Abfall und Verpackung im Treppenhaus ist grundsätzlich verboten (Fluchtweg).
- (4) Die Beseitigung von anhaftenden Verschmutzungen auf Bauteiloberflächen (z.B. Gipsnasen) ist durch den Verursacher auszuführen. Die Bauteilflächen der Vorgewerke sind entsprechend zu schützen.
- (5) Das Auswaschen von Materialeimern (z.B. Farbe) ist generell auf der Baustelle nicht gestattet. Die Vorgehensweise ist mit dem Blog abzustimmen.
- (6) Die Feinreinigung der Arbeitsflächen obliegt den entsprechenden AN.
- (7) Das Verunreinigen von Baustraßen (z.B. Restbeton) und das Abkippen von Waschwasser aus Reinigungsvorgängen sind ausdrücklich untersagt.

6.2.2 Überwachung der Reinigungspflicht

Der Blog führt täglich Rundgänge zur Überwachung der durchgeführten Reinigungen durch. Bei Gefahr im Verzug, z.B. bei Versperrung von Fluchtwegen oder Logistikwegen wird ohne Vorankündigung und Frist zu Lasten des im direkten Vertragsverhältnis zum AG stehenden Unternehmens der Missstand beseitigt.

6.2.3 Sorgfaltspflicht des AN

Material und Werkzeug der AN sind räumlich von Abfällen zu trennen und ggf. deutlich zu kennzeichnen.

Für mangels ausreichender Sicherung und Kennzeichnung entsorgtes Material übernimmt der Blog keine Haftung.

Das Essen in den Gebäuden ist außerhalb dafür ausgewiesener Flächen verboten; erlaubt ist das Trinken alkoholfreier Getränke in den Etagen. Die Einhaltung der Sauberkeit ist von den Aufsichtenden der ausführenden Firmen durchzusetzen und wird vom Blog überwacht.

Sollte es zu Fäkalienverschmutzungen im Gebäude oder der BE-Fläche kommen, wird der Verursacher umgehend unwiderruflich von der Baustelle verwiesen und hat zusätzlich zu seiner Schadenersatzpflicht eine Pönale pro Vorfall zu tragen.

7 Baustelleneinrichtung

7.1 Medien

Für die Medienversorgung auf dem Baufeld ist der Blog zuständig. Nachfolgend werden die zur Verfügung stehenden Leistungen zur Mediennutzung beschrieben. Eine unverhältnismäßige, verschwenderische und nicht zweckgebundene Nutzung wird sanktioniert. Unzulässige Änderungen, Umbauten oder Beschädigungen werden vom Blog dokumentiert; dem Verursacher werden die Kosten zur Rückversetzung in den Ursprungszustand in Rechnung gestellt.

7.1.1 Baustrom

Der Baustrom wird durch eine ausreichend große Anzahl an Baustromverteilern auf dem gesamten Baufeld zur Verfügung gestellt. Planmäßig steht auf jeder Etage zwei Baustromverteiler zur Verfügung. Es ist deshalb von eigenen Kabellängen von maximal 50 m auszugehen. Eigene Kabel sind sicher zu verlegen und ggf. zu befestigen.

Der AN kann mittels konventioneller Schutzkontaktstecker an die Baustromverteiler anschließen. Die Lage von Kabeln/Verteilern darf nicht verändert oder umgebaut werden. Es dürfen ausschließlich zugelassene, geprüfte (GS-/CE-Zertifikat), betriebssichere und unveränderte Abnehmer angeschlossen werden.

Die Baustromplanung ist dem Baustromkonzept im Anhang zu entnehmen.

7.1.2 Beleuchtung

Die Flucht- und Rettungswege werden durch den Blog beleuchtet. Die Beleuchtung erfolgt bis in die Treppenhäuser der einzelnen Gebäude. In den Geschossen selbst hat der AN bei Bedarf für eine eigene ausreichende Beleuchtung an der jeweiligen Arbeitsstelle und der Zuwegung zu sorgen.

7.1.3 Bauwasser

7.1.3.1 Bauwasser BE-Fläche „Nord“

Die Bauwasserversorgung wird über einen Oberflurhydrant westlich des Wendehammers Zeno-Pfest-Straße sichergestellt. An diesen werden auch die Sanitärcontainer angeschlossen.

7.1.3.2 Bauwasser BE-Fläche „Innenhof“

Über einen Oberflurhydrant süd-östlich des Osttraktes kann ein Bauwasseranschluss im Innenhof generiert werden.

7.1.4 Abwasser

Bauliche Abwässer sind in Abstimmung mit dem Blog und in Abhängigkeit der Verunreinigung in geschlossenen Behältern zu sammeln und fachgerecht abzutransportieren. Eine Entsorgung über vorhandene Entwässerungssysteme ist untersagt.

Entsorgungskosten sowie Beseitigungskosten bei Schäden sind Sache des AN.

7.2 Containermanagement

Die AN sind im Rahmen der Angebotsabgabe in der Mitteilungspflicht, ihren Bedarf an Tagesunterkunftsplätzen für ihre Mitarbeiter anzugeben.

Es ist zu beachten, dass nur eine, gemäß Baulogistikplanung ausgewiesene, definierte Fläche für die Stellung der Container zur Verfügung steht. Es besteht AN-seitig kein verbindliches Anrecht auf die Stellung aller im Rahmen des Bedarfs angegebenen Container.

7.2.1 Allgemein

Der AN hat den gemeinschaftlich genutzten Container pfleglich zu behandeln. Der Aufbau von Elektrogeräten mit einem hohen Stromverbrauch, wie bspw. Klimaanlage, Kochstellen, Wasserkocher und Heizgeräte ist nur in Abstimmung mit dem AG/der BÜ zugelassen. Das Übernachten in den Einrichtungen ist nicht zulässig.

7.2.2 Container Mannschaft / Aufenthaltsräume

Der AG stellt eine Containeranlage für das gewerbliche Personal zur Verfügung, welche von allen Firmen gemeinschaftlich genutzt werden kann.

Die ausführenden Firmen haben keinen Anspruch auf alleinige Nutzung der Container. Den gewerblichen AN stehen die nachfolgenden Einrichtungen zur Verfügung:

- Pausenräume
- Sanitärcontainer

Die Unterhaltung und Reinigung der Container erfolgt über den Blog.

7.2.3 Container Büroräume

Für die AN werden vom AG zwei Bürocontainer, ausgestattet mit Tischen und Stühlen, für Planer- und Baubesprechungen bereitgestellt und vorgehalten.

Die Unterhaltung und Reinigung der Container erfolgt über den Blog.

7.2.4 Sanitärcontainer

Für die gewerblichen Mitarbeiter werden zwei Sanitärcontainer zur getrennten Nutzung beider Geschlechter vom AG bereitgestellt und vorgehalten.

Die Unterhaltung und Reinigung der Container erfolgt über den Blog.

7.2.5 Magazin- und Materialcontainer

Container für die Lagerung von Geräten, Maschinen, Material und Bauhilfsstoffen etc. des AN/Sub-AN, werden vom AG nicht bereit gestellt. Die Aufstellung von Magazin- und Materialcontainer erfolgt durch den AN selbst. Die AN haben im Rahmen der Angebotsabgabe in Mitteilungspflicht, ihren Bedarf an Magazin- und Materialcontainern anzugeben. Ein verbindlicher Anspruch auf die Zuteilung einer Fläche besteht nicht.

Die zur Verfügung stehenden Flächen für die Stellung von Magazincontainern im Bereich der BE-Fläche „Nord“ sind in den BE-Plänen gekennzeichnet. Es ist zu beachten, dass nur eine definierte Fläche für die Stellung der Magazincontainer zur Verfügung steht. Es besteht kein AN-seitig kein verbindliches Anrecht auf die Stellung aller im Rahmen des Bedarfs angegebenen Container.

7.3 Baubehelfe / Gerüste

Das Einrichten, Vorhalten und Abbauen von Arbeitsgerüsten liegt im Aufgabenbereich des AN und durch diesen selbstständig und eigenverantwortlich zu organisieren.

7.4 Mobile Toiletten

Auf der BE-Fläche „Nord“, wird während den Erd- und Gründungsarbeiten, eine Mobile Toilette vorgehalten.

Der Standort wird in Abstimmung mit dem AG und dem Blog festgelegt und in den Baulogistikplänen dargestellt.

8 Kontrollen, Sanktionen und Gebühren

Alle nachfolgend aufgeführten Leistungen sind stichpunktartig beschrieben. Die Kategorisierung erfolgt durch den Blog. Alle genannten Preise sind €-netto Preise, die wie im Kapitel 8.3 beschrieben, geltend gemacht werden.

8.1 Kontrollen

Wie in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben, ergeben sich aufgrund des begrenzten Projektareals Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen AN. Damit die genannten Ziele unter den vorgenannten Bedingungen erreicht werden, ist es neben der Organisation und Steuerung notwendig, den Randbedingungen des Baulogistikhandbuchs sowie den Anweisungen des Blogs Nachdruck zu verleihen. Dies geschieht mittels Kontrollen.

8.2 Beweissicherung und Geltendmachung

Der Blog führt Kontrollen auf dem Baufeld durch. Somit kann ein etwaiges Fehlverhalten zweifelsfrei einem AN zugeordnet werden. Hierzu erstellt der Blog einen Bericht, der der zuständigen örtlichen Bauüberwachung und dem betroffenen AN zugestellt wird.

Der zuständige örtliche Bauüberwacher erhält vom Blog die dokumentierte Summe der Gebühren und Sanktionen und berücksichtigt diese Summe in Form eines Abzugs vom geprüften Rechnungsbetrag. Vereinbarte Nachlässe des Vertrags finden auf diese Beträge keine Anwendung (Abzug von der geprüften Nettosumme).

8.3 Sanktionskatalog

Der nachfolgende Sanktionskatalog beschreibt stichpunktartig Kategorien von möglichen Verstößen gegen die Regularien des Baulogistikhandbuchs. Die Zuordnung in die entsprechende Kategorie erfolgt durch den Blog und entsprechend seiner Dokumentation. Verstöße werden kumulativ geahndet. Eine Freistellung von der Sanktion ist ausschließlich bei besonderer Begründung durch die örtliche Bauüberwachung möglich. Hierfür ist der AN nachweispflichtig. Es erfolgt eine Abrechnung stets aufgerundet auf die genannten Einheiten:

- Stunde Blog (Verlängerte sonstige Leistungen)	120 €/h
- Stunde Reinigungstrupp	75 €/h
- Beseitigen einer Behinderung in der Grottenau	100 €/St
- Beseitigen einer Behinderung in der Zeno-Pfest-Straße	100 €/St
- Längere Entladung (< 3,5 t) im Bereich des Baufeldes	5 €/5min
- Verlängerter Bedarf Lagerfläche ohne Genehmigung	100 €/AT
- Missbräuchlicher Umgang Baustellenabgrenzung	200 €/St

Daneben gilt grundsätzlich, dass durch den AN vorgenommene Änderungen an der Baustelleneinrichtung im Rahmen einer Ersatzvornahme mit Kostenübernahme durch den AN in den Ursprungszustand versetzt werden. Schäden oder unsachgemäßer Umgang mit Verbrauchsmaterialien werden dem AN zum Selbstkostenpreis und einer Bearbeitungsgebühr von 100 €/Sachverhalt berechnet.

Alle Entgelte und Pönale verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Rechnungen werden mit den Forderungen des betreffenden Unternehmens verrechnet. Eine Dokumentation des der Rechnung zugrunde liegenden Sachverhaltes wird durch den Blog erstellt und der Rechnung beigelegt.

Sollte keine Möglichkeit der Verrechnung bestehen, ist die Zahlung innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu leisten. Nach 30 Tagen Verzug werden ohne Mahnung die Regelungen des am 1. Mai 2000 in Kraft getretenen Gesetzes zur Zahlung fälliger Rechnungen angewandt. Die Mahngebühr beträgt 15,- €.

9 Kostenverrechnung

Die im Baulogistikhandbuch beschriebenen Leistungen werden durch den Blog für die an der Maßnahme beteiligten AN erbracht.

Diese sind im Folgenden:

- a) Baustelleneinrichtung
Verkehrssicherung / Verkehrsführung, Medien, Containeranlagen
- b) Winter- und Straßenreinigungsdienst

Die vorliegende Infrastruktur und Hilfestellung ist im Rahmen der Angebotskalkulation zu berücksichtigen.

Der AG wird hierfür keine Umlage „Baulogistik“ erheben.

Die Ab- bzw. Zuschläge für die durch den AG bereitgestellte logistische Infrastruktur sind im Rahmen der Preisbildung zu berücksichtigen. Die Anteile müssen aus der betreffenden Urkalkulation hervorgehen.

10 Empfangsbestätigung Baulogistikhandbuch

Hiermit bestätige(n) ich (wir), dass wir das Baulogistikhandbuch erhalten und den Regelungen zustimmen, dass die von uns mit der Anlieferung beauftragten und beschäftigten Mitarbeiter und die beauftragten Lieferanten und Spediteure über die Bedingungen und Forderungen des Baulogistikhandbuchs unterrichtet und belehrt wurden. Des Weiteren bestätigen wir, dass wir die Bedingungen und Forderungen des Baulogistikhandbuchs beachten und einhalten werden.

Das Baulogistikhandbuch wurde erklärt, verstanden und zu obigen Bedingungen sowie zu den Preisen gemäß Anlage angenommen.

Anerkannt: Ort, Datum, Unterschrift, Name des Unternehmens

Dieses Baulogistikhandbuch ist im Zuge der weiteren Planung anzupassen und zu konkretisieren.

11 Anlagen

11.1 Baulogistikplanung / Phasenpläne

11.1.1 Phase 0

11.1.2 Phase 0 (Pfingstferien)

11.1.3 Phase 1

11.1.4 Phase 2

11.1.5 Phase 2-5 -Schulwegführung

11.1.6 Phase 3

11.1.7 Phase 4

11.1.8 Phase 5